

Information

Befristung der Sachkunde gemäß TRGS 519 für Tätigkeiten mit Asbest

Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit Asbest dürfen gemäß Gefahrstoffrecht nur von solchen Fachbetrieben durchgeführt werden, bei denen mindestens eine weisungsbefugte sachkundige Person gemäß TRGS 519 Nr.2.7 vor Ort tätig ist. Diese Sachkunde wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Sachkundelehrgang nachgewiesen.

In der aktuellen Fassung der Gefahrstoffverordnung bzw. der TRGS 519 wurde die Gültigkeit der Sachkundigenbescheinigungen wie folgt beschränkt:

Sachkundenachweise gelten für den Zeitraum von 6 Jahren

Sachkundenachweise, die vor dem 01. Juli 2010 erworben wurden, behalten bis zum 30. Juni 2016 ihre Gültigkeit.

Wird während der Geltungsdauer des Sachkundenachweises ein behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang besucht, verlängert sich die Geltungsdauer um 6 Jahre, gerechnet ab dem Datum des Nachweises über den Abschluss des Fortbildungslehrgangs.

Ausgenommen hiervon ist der branchenspezifische Sachkundenachweis, der nach der Anlage 5 der bis Dezember 2013 geltenden TRGS 519 erworben wurde. Dieser wird nach einem Zeitraum von 6 Jahren nach dem Erwerb enden und kann durch den Besuch eines anerkannten Fortbildungslehrganges nicht verlängert werden.

Resümee:

Setzen Sie sich frühzeitig vor Ablauf Ihres Sachkundenachweises nach Anlage 3 oder 4 TRGS 519 mit einem Lehrgangsträger, der anerkannte Fortbildungslehrgänge für Tätigkeiten mit Asbest anbietet, in Verbindung, damit Ihre Sachkunde durchgängig Gültigkeit behält.

Hinweis:

Nach Ablauf der Geltungsdauer von Sachkundenachweisen, sind die personellen Anforderungen für Asbest Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten nicht mehr gegeben. Ohne die entsprechenden personellen Ausstattungen sind die unternehmensbezogenen Anzeigen für Asbestarbeiten geringen Umfangs und die Zulassungen für den Umgang mit schwachgebundenem Asbest nicht mehr gültig.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an das für ihren Betriebssitz zuständige Staatl. Gewerbeaufsichtsamt.